

einstimmig – bei 20 Ja-Stimmen –

a) Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschließt das vorläufige Abwägungsergebnis der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Stellungnahmen. Er nimmt davon Kenntnis, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht worden sind.

Bestandteil des Beschlusses ist die der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 21.10.2014 beigefügte, tabellarische Auflistung.

Der abschließende Beschluss über das Abwägungsergebnis bleibt dem Rat vorbehalten und wird diesem vor dem Satzungsbeschluss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

einstimmig – bei 20 Ja-Stimmen -

b) Beschluss über den Entwurf und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 54 „Gewerbe- und Büropark Rheinbach Nord II“ IV. Änderung wird in der in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 21.10.2014 vorgelegten Fassung beschlossen. Die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Der Entwurf besteht aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht ist beigelegt. Der Geltungsbereich der IV. Änderung, der aus dem der Verwaltungsvorlage beigelegten Übersichtsplan ersichtlich ist, umfasst die Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 8, Nr. 250 (teilweise), 253, 254, 255, 256, sowie 127 (teilweise), 192 und 130 (teilweise).

Der Entwurf zum Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die in der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 21.10.2014 aufgeführten und nach Einschätzung der Stadt Rheinbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie die in der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 21.10.2014 aufgeführten Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben können. Ebenfalls ist in die Bekanntmachung ein Hinweis auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung aufzunehmen.

Während der Beteiligungsfrist werden die ausgelegten Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Rheinbach www.rheinbach.de zum Download bereitgestellt.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch parallel beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Entwurfes benachrichtigt.